27.7.99

STADT MÜHLDORF A. INN

BEBAUUNGSPLAN

KINDERSPIELPLATZ ÖSTLICH DER LANTERDINGER-STICH-STRASSE
UND FRIEDHOFSERWEITERUNG MÖSSLING

SATZUNG

Der Bebauungsplan umfaßt das gekennzeichnete Flurstück Fl. Nr. 32/1 und Fl. Nr. 33, Gemarkung Mößling.

Die Stadt Mühldorf a. Inn erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 1, 2, 3, 8, und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91, Abs. 3, Art. 5, 6, 9, und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

FERTIGUNGSDATEN

Entwurf vom: 10.09.1998
09.03.1999

BP 040 00

KINDERSPIELPLATZ ÖSTLICH DER LANTERDINGER-STICH-STR.
UND FRIEDHOFERWEITERUNG MÖSSLING

GEM.MÖSSLING

M. = 1 / 1000

FL.NR. 33 UND 32/1

KINDERSPIELPLATZ ÖSTLICH DER LANTERDINGER-STICH-STR.
UND FRIEDHOFERWEITERUNG MÖSSLING

GEM.MÖSSLING

FL.NR. 33 UND 32/1

M. = 1/1000

M = ?

1.0 Untergliederung des Geltungsbereiches

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

b) Abgrenzung der Bereiche der unterschiedlichen Nutzung bzw. unterschiedlichem Maß der Nutzung, soweit diese Bereiche nicht durch öffentliche Verkehrsflächen begrenzt sind.

2.0 Flächen für Gemeinschaftseinrichtungen

2.1 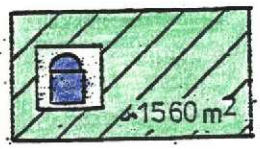

Öffentlicher Spielplatz nach DIN 18031 mit Flächenangabe, hier ca. 1560 m² für 6 - 14-jährige.

2.2 Der Kinderspielplatz ist mit Baum- und Strauchgruppen, sowie Rasenflächen zu gestalten.

Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen ist zu beachten (LUMBL Nr. 7/8 vom 27.08.1976).
Es dürfen keine mit Steinkohleteeröl oder mit anderen gesundheitsschädlichen Imprägniermitteln behandelte Hölzer verwendet werden.

2.3 Für Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis max. 2,0 m Höhe zugelassen.

2.4 Aus Sicht und Lärmschutz wird eine Dichte Bepflanzung entlang der westlichen Grundstücksgrenze vorgenommen

2.5 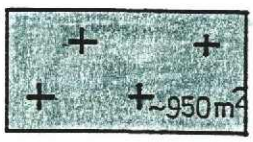

vorgesehene Friedhofserweiterung mit Flächenangabe, hier ca. 950 m²

3.0 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

3.1 Bestehende Grundstücksgrenzen

3.2 538 Flurstücknummer, z. B. 538

3.3 Vorhandene Wohngebäude

3.4 Vorhandene Nebengebäude

3.5 Abzubrechendes Nebengebäude

3.6. Bei Archäologischen Bodenfunden besteht Hinweispflicht gemäß Art. 8 Bayer. Denkmalschutz.

Mühldorf a. Inn, 09.08.1999
I.A.

.....
Entwurfsverfasser
Richard Faßer
Stadtbaumeister

Mühldorf a. Inn, 09.08.1999

.....
Stadt Mühldorf a. Inn
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

STADT MÜHLDORF A. INN

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

KINDERSPIELPLATZ ÖSTLICH DER LANTERDINGER-STICH-STRASSE UND FRIEDHOFSERWEITERUNG MÖSSLING

Die Flächennutzungsplandarstellungen MD bzw. Grünfläche sind mit den geplanten Nutzungen vereinbar. Ein Anlaß zur Änderung des Flächennutzungsplanes besteht deshalb nicht.

Durch die derzeitige Nutzung des Kinderspielplatzes südlich des Sportheimes an der Auerstraße, der auch von den Kindern der Spielstube im Alter bis zu 6 Jahren benutzt wird, wurde es notwendig, einen Ersatz für Kinder von 6 - 14 Jahren zu schaffen.

Das städtische Grundstück mit der Fl. Nr. 33, Gem. Mößling, eignet sich flächenmäßig für einen Spielplatz für Kinder der Altersgruppe von 6 - 14 Jahren.

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 32/1 liegt westlich angrenzend neben dem bestehenden Friedhof. Es eignet sich nach Abbruch des städt. Lagerschuppens zu dessen Erweiterung.

Eine Umfriedung des Grundstücks ähnlich wie die vorhandene Friedhofsmauer, die aus weiß gestrichenen, glattem Stahlbeton mit Ziegelabdeckung besteht, ist herzustellen.
Max. Höhe 1,50 m; mit innen vorgesetzter Bepflanzung als immergrüne Hecke.

FERTIGUNGSDATEN

Entwurf: 10.09.1998
09.03.1999

G:\SCHALLEN\BEBKISP.DOC

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.:51-610-32/19 Di, Sb

Mühldorf a. Inn, 14.07.1999

Aufstellung des Bebauungsplanes

"Östlich der Lanterdinger-Stich-Str."

1. Aufstellungsbeschluß

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 28.05.1999 Nr. 88 und 22.10.1999 Nr. 163, die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.06.1999 und am 20.11.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 14.07.1999

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB** mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v. 06.10.1998 wurde vom 30.11.1999 bis 02.01.1999 durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** im gleichen Zeitraum beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 14.07.1999

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

3. 1. öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v. 09.03.1999 wurde mit Begründung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom 30.04.1999 bis 31.05.1999 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 21.04.1999 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden nicht mehr beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 14.07.1999

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluß des Stadtrates vom 24.06.1999 den Bebauungsplan gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO** als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 14.07.1999

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach **§ 10 Abs. 3 BauGB** erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am 20.07.1999.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Geschäftszeiten in Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer Nr. N 101, 84453 Mühldorf a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des **§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB** ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden **(§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB**).

Mühldorf a. Inn, 14.07.1999

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 51-610-32/19 Di-Sb

Mühldorf a. Inn,14.07.1999

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Östlich der Lanterdinger-Stich-Str.".

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat am 24.06.1999 **den Bebauungsplan "Östl. der Lanterdinger-Stich-Str."** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (Bau-GB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Östl. der Lanterdinger-Stich-Str." i.d.F.v. 09.03.1999 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer N101, 84453 Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 24.07.1999

STADT MÜHLDORF A. INN :: BAYERN ::

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Sb

Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf
20.07.99
Sb

An der Amtstafel
angebracht: 20.07.1999
abgenommen: 23.08.1999